

Bundesgesetz, mit dem das Apothekerkammergesetz 2001 und das Gehaltskassengesetz 2002 geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Vorblatt

Problemanalyse

Die Österreichische Apothekerkammer sowie die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich benötigen diese Gesetzesnovelle einerseits für den kommenden Kammer-Wahltermin, sowie andererseits um nicht zuletzt auf Grund der Erfahrungen durch die COVID-19-Pandemie ihre Organsitzungen auch virtuell abhalten zu können.

Es handelt sich im Großen und Ganzen um formale Änderungen, die einer entsprechenden Novellierung zuzuführen sind.

Ziel(e)

Inkraftsetzung der Bundesgesetzes, mit dem das Apothekerkammergesetz 2001 und das Gehaltskassengesetz 2002 geändert werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erweiterung des eigenen Wirkungsbereichs, Möglichkeit der Abhaltung virtueller Sitzungen, Einsetzung einer Schlichtungskommission, einmalige Verkürzung der laufenden Funktionsperiode der Kammerorgane.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch diese Novelle nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1392968957).